



SATZUNG

der

*„Zentren für Spirituelle Begegnungen
Deutschland e.V.“*

1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Zentrum für Spirituelle Begegnung Deutschland e.V.“
nachfolgend Z.S.B. Deutschland e.V. genannt.

Das Z.S.B. Deutschland e.V. hat seinen Sitz in Diepholz und wird im Vereinsregister eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Zweck des Z.S.B. Deutschland e.V.

Das Z.S.B. Deutschland e.V. ist zuständig für alle Zentren und Organisationen des Z.S.B. Deutschland e.V. bundesweit.

Das Z.S.B. Deutschland e.V. will die Lehre der spirituellen Philosophie allen Menschen erfahrbar machen. Die spirituelle Philosophie will über das faszinierende Studium des Lebens in seiner Gesamtheit aufklären und die Menschen z. B. durch Genesungen auf geistigem Wege zu einem lebendigen Glauben an Gott zurückführen. Sie sagt: „Ich glaube an

- * die Vaterschaft Gottes und
- * die Bruderschaft des Menschen und
- * den fortwährenden Dienst an Gott und Mensch während des Erdenlebens.

Durch erlebte Genesung, die untrennbar mit der Lehre der spirituellen Philosophie verbunden ist, wird der Glaube zur Überzeugung und daraus erwächst eine intensive innere Gottverbundenheit, wie es die 7 Prinzipien aussagen:

Wir glauben an...

- * Gott als unseren Vater und unsere Mutter.
- * die Geschwisterschaft der Menschen.
- * die Unsterblichkeit des Geistes.
- * die Fortdauer des individuellen Lebens mit den persönlichen Charakterzügen über den Tod hinaus.
- * die erwiesene Tatsache, der Gemeinschaft von nicht verkörperten und irdisch verkörperten Geistern.
- * die persönliche Verantwortlichkeit mit Vergeltung im Jetzt und im späteren spirituellen Leben für all unsere guten und üblen Taten auf der Erde.
- * einen Weg des ewigen Fortschritts, der für jede Person offen ist, die den Willen hat ihn zu gehen.

**Durch den Glauben an die göttliche Kraft,
aktiviert der Mensch seine Selbstgenesungskräfte.**

Zentren sind alle Freunde und Anhänger auf örtlicher Ebene, die als Mitglieder oder Nichtmitglieder die Arbeit des Z.S.B. Deutschland e.V. unterstützen.

Die Aktivitäten des Z.S.B. Deutschland e.V. sollen zur Wohltat für viele Genesungssuchende und für die ganze Menschheit eingesetzt werden. Als Freund der spirituellen Philosophie wird der Mensch angesehen, der seine Identität angibt, an gemeinsamen Begegnungsstunden oder Gottesdiensten usw. teilnimmt und mehr über diese Lehre erfahren und dann wiederum weitergeben möchte. Die Zugehörigkeit zum Zentrum für Spirituelle Begegnung Deutschland e.V. führt zu keinerlei rechtlichen, finanziellen oder religiösen Bindungen bzw. Verpflichtungen und ist jederzeit sofort lösbar.

Die Spirituelle Philosophie und das Zentrum für Spirituelle Begegnung Deutschland e.V. folgen konsequent dem Grundsatz der Willensfreiheit. Niemandem wird etwas aufgezwungen! Dieser Glaube ist so frei, daß jeder in **seiner** Religion bleiben kann.

Das Zentrum für Spirituelle Begegnung Deutschland e.V. ist im Sinne von § 57 AO „Hilfsperson“ für die Spirituelle Philosophie. Dieses Zentrum führt alle geschäftlichen Belange der Freunde der Spirituellen Philosophie in Deutschland und dient somit die hier beschriebenen Aufgaben zu erfüllen.

Die Aufgabe des Zentrums für Spirituelle Begegnung Deutschland e.V. besteht darin, die notwendigen Mittel zu beschaffen und ausschließlich, unmittelbar, selbstlos und effektiv gemäß den nachfolgend aufgeführten Zwecken einzusetzen. Diese Mittel werden unter Einsatz unentgeltlicher Arbeitsleistung der Mitglieder des Zentrums für Spirituelle Begegnung und seiner Freunde genutzt.

- * zur Förderung und Verbreitung der Spirituellen Philosophie,
- * Genesungen auf geistigem Wege,
- * gemeinnützig für alle Menschen (ohne Betrachtung von Herkunft, Beruf, Religion, Nationalität, Rasse etc.) und
- * mildtätig (grundsätzlich keine finanziellen Forderungen an Hilfesuchende und unabhängig von Spenden),
- * zur Jugendpflege,
- * zur Völkerverständigung,
- * Pflege diverser Künste,
- * Hilfestellung leisten bei der Einrichtung und Erhaltung von geistigen Entwicklungsgruppen, Meditationsgruppen, Genesergruppen und Gesprächskreisen.
- * angemessene Maßstäbe und gute Führungsstandards festlegen für die Ausbildung von Reverend's, die dann durch Berechtigte der I.C.S. eingeweiht werden, um Gottesdienste zu halten, Gruppen zu führen und andere erforderliche Dienste und Segnungen zu leisten.
- * Entwicklung und Förderung der Zusammenarbeit zwischen den eigenen Mitgliedern und den Mitgliedern anderer Kirchen, Organisationen und Körperschaften.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht:

Die Freunde treffen sich in den jeweiligen Begegnungsstätten, halten Gottesdienste ab, führen Vortragsreihen und Genesungsseminare im Sinne der spirituellen Philosophie durch, ebenso haben Meditations- und Entwicklungsgruppen und Gesprächskreise dort ihren Platz.

- * Pflege erbaulicher, dem Gesundheitsgedanken förderlicher Künste (Malerei, Gedichte, Literatur, Musik, Pflege von Liedgut und Chorgesang, Volkstanz, Laientheater, Video, Film usw.) und Literatur anderer geistiger Richtungen, die im Einklang mit der Spirituellen Philosophie stehen.*
- * Förderung der Völkerverständigung (z. B. Ausweitung der bestehenden internationalen Kontakte; Übersetzung in weitere Sprachen; Vortrags- und Besuchsreisen; Gründung und Betreuung weiterer Begegnungsstätten im Ausland in Verbindung mit der I.C.S. - International - . Förderung von Hilfen und Genesungen auf geistigem Wege.*
- * Nutzung der verschiedenen Medien zur Verbreitung der Lehre der Spirituellen Philosophie.*
- * Aufbau und Führen der für diese Aufgaben notwendigen Zweckbetriebe.*

3. Selbstlose Arbeitsweise

Das Z.S.B. Deutschland e.V. dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen sowie mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung zur Förderung der Religion.

Das Zentrum für Spirituelle Begegnung Deutschland e.V. ist selbstlos tätig; es dient nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecken. Alle Tätigkeiten innerhalb der Begegnungszentren sowie im Zentrum für Spirituelle Begegnung Deutschland e.V. insgesamt erfolgen von den Freunden und Mitgliedern unentgeltlich (selbstlos, ehrenamtlich). Nur belegte Auslagen oder Aufwendungen, die zur Erfüllung des Zweckes nachweislich notwendig sind, können erstattet werden. Private Entnahmen aus dem Z.S.B. Deutschland e.V. sind unzulässig. Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Organe des Z.S.B. Deutschland e.V.

Die Organe des Z.S.B. Deutschland e. V. sind:

- a) *der Vorstand, bestehend aus: dem Vorsitzenden und dem Kassenwart und*
- b) *die Mitgliederversammlung, bestehend aus 7 bis 9 Mitgliedern (einschließlich dem Vorstand).*

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Vorsitzende kann nach Unterrichtung der bisherigen Mitglieder neue Mitglieder berufen, insbesondere dann, wenn weniger als 7 Mitglieder dem Z.S.B. Deutschland e.V. angehören. Dazu sollen die folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- a) *Das der/die Berufene seit mindestens 3 Jahren in einem der Begegnungszentren aktiv mitarbeitet und ein Freund der Spirituellen Philosophie ist und*
- b) *daß die Anzahl der Mitglieder die Zahl 9 nicht übersteigt (9 einschließlich dem neuen Mitglied) und*
- c) *daß kein Mitglied gegen die betreffende Person Widerspruch einlegt. Die Mitgliedschaft eines neuen Mitgliedes beginnt, wenn der Berufene die Annahme seiner Berufung und damit die volle Anerkennung dieser Satzung schriftlich erklärt. Alle Mitglieder verpflichten sich, gemäß der Spirituellen Philosophie im Sinne dieser Satzung dem Z.S.B. Deutschland e.V. im besten Willen zu dienen.*

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand/Mitgliederversammlung festgesetzt.

Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitglieder haben die gesetzlichen und satzungsmäßigen Rechte und Pflichten. Sie sind insbesondere berechtigt, an allen offenen Veranstaltungen der Z.S.B. Deutschland e.V. teilzunehmen.

Freunde und Förderer des Z.S.B. Deutschland e.V. sind alle diejenigen, die die Ziele und Zwecke des Z.S.B. Deutschland e.V. durch Spenden und andere Leistungen unterstützen.

Alle Freunde und Mitglieder sind verpflichtet, das Z.S.B. Deutschland e.V. und seine satzungsgemäßen Zwecke in ordentlicher Weise zu fördern und zu unterstützen.

6. Beenden der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) *mit dem Ableben des Mitglieds,*
- b) *durch freiwilligen Austritt,*
- c) *bei Abberufung durch den Vorsitzenden.*

Der freiwillige Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Vorsitzende kann Mitglieder nach Unterrichtung der übrigen Mitglieder aus der Mitgliedschaft des Z.S.B. Deutschland e.V. abberufen.

Der Ausschluß eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung kann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Satzungszweck oder in sonstiger Weise gegen die Interessen des Z.S.B. Deutschland e.V. verstößt. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist jedoch innerhalb von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber der Mitgliederversammlung zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Die Mitglieder haben bei Ende der Mitgliedschaft grundsätzlich keine Ansprüche an das Z.S.B. Deutschland e.V.; auch nicht auf Erstattung von Auslagen oder Aufwendungen für das Z.S.B. Deutschland e.V. aus der Zeit der Mitgliedschaft. Die Mitglieder anerkennen die Pflicht zur Rückgabe aller Mittel aus dem Eigentum des Z.S.B. Deutschland e.V. sowie die Wahrung der Vertraulichkeit, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung des Datenschutzgesetzes.

7. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) *dem Vorsitzenden und*
- b) *dem Kassenwart.*

Jedes Mitglied des Vorstandes kann einzeln das Z.S.B. Deutschland e.V. nach außen hin vertreten.

Bei der Gründung des Z.S.B. Deutschland e.V. wird Herr Rev. Johan van Oosteroom zum Vorsitzenden bestimmt. Das Amt des Vorsitzenden ist zeitlich nicht befristet. Der geistige Leiter des gesamten Zentrums für Spirituelle Begegnung Deutschland e.V. muß immer auch gleichzeitig der Vorsitzende des Z.S.B. Deutschland e.V. sein.

Der Vorsitzende kann jeweils sofort nach seinem Amtsantritt in einer schriftlichen Erklärung seinen Nachfolger und nach eigenem Ermessen weitere Ersatzvorschläge in Reihenfolge bestimmen. Diese Erklärung kann der Vorsitzende während seiner Amtszeit nach Bedarf erneuern. Der Vorsitzende kann auch auf eigenen Wunsch zurücktreten und das Amt einem von ihm persönlich berufenen Nachfolger übertragen.

Sollte ein so bestimmter Nachfolger das Amt nicht ausüben können oder wollen, tritt die Reihenfolge der evtl. Ersatzvorschläge in Kraft. Wird auf diesem Wege kein Nachfolger gefunden, hat die Mitgliederversammlung bzw. ein daraus erwählter Wahlleiter die Aufgabe, einen neuen Vorsitzenden wie folgt zu wählen:

** Es werden Wahlvorschläge gesammelt, die alle Voraussetzungen für das Amt erfüllen (mindestens gemäß den Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Z.S.B. Deutschland e.V.)*

** Die Wahl erfolgt offen. Der/die Kandidaten mit den jeweils wenigsten Stimmen scheidet in jedem Wahlgang aus. Die Wahl wird so oft wiederholt, bis ein Kandidat am Ende die meisten Stimmen erhält und damit als neuer Vorsitzender bestimmt ist.*

Der Kassenwart wird vom Vorsitzenden berufen und kann von diesem abberufen werden. Der Kassenwart kann auf eigenen Wunsch sein Amt an den Vorsitzenden zur Neubesetzung zurückgeben.

Vor Amtsantritt erklären die Mitglieder des Vorstandes schriftlich die Annahme des Amtes und (sofern nicht bereits erfolgt) der Mitgliedschaft im Sinne dieser Satzung.

8. Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle geschäftlichen Angelegenheiten des Z.S.B. Deutschland e.V. und ihrer Begegnungszentren in Deutschland zuständig. Er kann nach Bedarf Aufgabenbereiche an Mitglieder des Z.S.B. Deutschland e.V. sowie an Freunde des Z.S.B. Deutschland e.V. delegieren.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) *Geschäftsführung des Z.S.B. Deutschland e.V. und der verschiedenen Begegnungszentren in Deutschland gemäß dem Satzungszweck,*
- b) *Erstellen einer Finanzplanung und einer Abrechnung gemäß den Anforderungen der Finanzbehörde, Führung aller Bankkonten und interne Mittelfreigaben,*
- c) *Besetzen der Leitungspositionen in allen Bereichen,*
- d) *Leitung aller Betriebe.*
- e) *Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung, Einberufung der Mitgliederversammlung und Erstellung des Protokolls.*
- f) *Der Vorsitzende kann aufgabenspezifische Vertretungsvollmachten erteilen und widerrufen.*

Der Vorstand kann Verpflichtungen nur in der Weise begründen, daß die Haftung aller Mitglieder (einschließlich des Vorstandes) auf das Vermögen des Z.S.B. Deutschland e. V. beschränkt ist. Demgemäß soll in allen namens des Z.S.B. Deutschland e.V. abzuschließenden Verträgen oder sonstigen abzugebenden Verpflichtungserklärungen die Bestimmung aufgenommen werden, daß die Mitglieder für die daraus entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vermögen des Z.S.B. Deutschland e.V. haften.

9. Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr soll eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie soll vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mind. 2 Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorsitzende kann zusätzlich Gäste, z.B. zur Beratung spezieller Themen, Berichterstattung oder Protokollführung für eine Mitgliederversammlung einladen.

Wenn mindestens 30 % der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe eine außerordentliche Mitgliederversammlung vom Vorstand erbitten, ist diese in angemessener Frist einzuberufen.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vom Vorstandsmitglied und vom Kassenwart zu unterzeichnen.

10. Mitgliederversammlung

Der Vorsitzende oder ein von ihm ernannter Vertreter leitet die Mitgliederversammlung. Jedes Mitglied hat eine Stimme in offener Abstimmung.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Beratung des Vorstandes und Empfehlungen,
- b) Beschlußfassung über
 - * Kreditaufnahme,
 - * Änderung der Satzung oder die
 - * Auflösung des Z.S.B. Deutschland e.V.
Dies erfordert jeweils die 75 %ige Zustimmung aller Mitglieder.

Bei Beschlußfassungen müssen nach der Mitgliederversammlung die noch fehlenden Stimmen von nicht anwesenden Mitgliedern eingeholt werden. Der Vorsitzende hat die Stimmen der nicht anwesenden Mitglieder unter Setzung einer Frist einzuholen, nach deren Verstreichen ein Schweigen als Zustimmung zu den gestellten Anträgen gilt. Damit ist jede Mitgliederversammlung beschlußfähig.

Der Versammlungsleiter ist verantwortlich für die Erstellung eines Sitzungsprotokolls, das folgende Feststellungen enthalten muß:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) den Versammlungsleiter (ggf. mit Vertretungsauftrag),
- c) die erschienenen Mitglieder (und evtl. Gäste),
- d) die Tagesordnung (ggf. incl. Nachträge; für eine Beschlußfassung sind Nachträge nur mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig),
- e) die Berichte, Empfehlungen, Anweisungen usw. und,
- f) falls Beschlüsse gefaßt wurden, incl. der namentlich aufgeführten Abstimmungsergebnisse und der evtl. nachträglich eingeholten Stimmen (wann hat wer was wie entschieden),
- g) Unterschrift vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer.

Die Protokolle werden an alle Mitglieder verteilt. Die Mitglieder akzeptieren den Inhalt des Protokolls, wenn nicht kurzfristig (bis zwei Wochen nach Empfang) begründet widersprochen wurde.

11. Auflösung

Die Auflösung des Z.S.B. Deutschland e. V. kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorstand der vertretungsberechtigte Liquidator. Die Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß das Z.S.B. Deutschland e. V. aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen wieder zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Alle Spenden, die ursächlich das gesamte Vermögen des Z.S.B. Deutschland e. V. begründen, wurden aus eigener Erfahrung und Überzeugung der Spender zu dem Zweck gegeben, die spirituelle Philosophie zu unterstützen und für alle Menschen erfahrbar zu machen. Deshalb sind alle Mittel einer juristischen Person des Öffentlichen Rechts, nämlich der Gemeinde Wagenfeld, 49419 Wagenfeld, Landkreis Diepholz, zur ausschließlichen Verwendung nur im Sinne von 2. dieser Satzung (Zweck des Z.S.B. Deutschland e. V.) zuzuführen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

12. Gründung des Zentrums für Spirituelle Begegnung Deutschland e.V.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 13.06.1996 in

Weggenfeld beschlossen und unterzeichnet von den mit der Gründung

des Z.S.B. Deutschland e.V. beigetretenen sieben Personen:

1. Rev. Johan van Oosteroom

Rev. Johan van Oosteroom

2. Marianne Lohaus

Marianne Lohaus

3. Ute Aschhoff

Ute Aschhoff

4. Gudrun Engler

Gudrun Engler

5. Elisabeth Kämmmerer

Elisabeth Kämmmerer

6. Dorothea Mester

Dorothea Mester

7. Erika Niemeier

Erika Niemeier

Erklärung:

Johan Freek van Oosteroom nimmt das Amt des Vorsitzenden an.

Zum Kassenwart bestimmt er Marianne Lohaus

Marianne Lohaus nimmt das Amt des Kassenwartes an.

Die Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht

Diepholz am 30.9.96 in Kraft.